

Allgemeine Sicherheitsregeln für das Master Forschungspraktikum

1. Unfallverhütung und Ersthilfe

Generell dürfen gefährliche Arbeiten nicht alleine durchgeführt werden. Zum mindesten muss eine zweite Person sich in Rufweite befinden, die häufiger auch direkte Sichtkontrollen durchführt. Im Praktikum muss bei diesen Arbeiten ein sachkundiger Betreuer zugegen sein.

Jede vorgesehene typische Schutzkleidung ist zu tragen.

Man informiere sich über die Position der Erste-Hilfe-Kästen und des Notfallraums.

Die Liste der Ersthelfer liegt in den Sekretariaten aus.

Über die Nummer 112 kann auch Unfallhilfe angefordert werden.

Der nächste Arzt befindet sich in der Notaufnahme des Uni-Klinikums.

2. Brandschutz

Im gesamten Physikgebäude arbeitet eine automatische Brandmeldeanlage. Bzgl. des Brandschutzes gibt es eine Reihe von Verhaltensregeln. Die wichtigsten:

Vor Arbeitsbeginn informiere man sich über den kürzesten Fluchtweg, die Positionen des nächsten Brandmelders und Feuerlöschers.

Bei Alarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Man folgt den grünen Fluchtwegschildern zum Sammelplatz und wartet dort auf weitere Anweisungen.

Entdeckt man selbst ein Feuer, ohne dass ein automatischer Alarm ausgelöst ist, dann betätigt man den Feuermelder, ruft die Nr. 112 an und flüchtet zum Sammelplatz. Wenn möglich, vorher Not-Aus und Gas-Aus betätigen.

Kleine Brände kann man mit dem Feuerlöscher bekämpfen. Man beachte die verschiedenen Typen!

Selbstschutz geht vor Sachschutz ! Im Brandfall nie einen Lift benutzen!

3. Strahlenschutz

Im Praktikum wird evtl. in bestimmten, gekennzeichneten Räumen (Strahlensymbol) mit radioaktivem Material gearbeitet. Wenn es sich um Kontroll- oder Sperrbereiche handelt, dürfen sie nur von Personen betreten werden, die unter Strahlenüberwachung stehen und ihre Personendosimeter tragen. Praktikanten werden von ihrem Betreuer eingewiesen. Andere Personen müssen sich an die Strahlenschutzbeauftragten wenden. Eine Liste der Beauftragten liegt im Sekretariat des Zweiten Physikalischen Instituts aus, zusammen mit der Strahlenschutzverordnung.

Die Teilnahme an der jährlichen Strahlenschutzbelehrung ist Dienstpflicht für die Betreuer. Den Weisungen der Strahlenschutzbeauftragten muss gefolgt werden.

Schwangere Frauen dürfen keine Versuche mit radioaktiven Proben durchführen.

4. Schutz vor Laserstrahlung

Einige Versuche werden in Räumen durchgeführt, die als Laserlabor gekennzeichnet und mit Lasern der Klassen 3 oder 4 ausgerüstet sind. Diese Räume dürfen nur mit dem Betreiber oder einem Laserverantwortlichen betreten werden. Leuchtet das Symbol „**Laserbetrieb**“ über der Tür, ist der Zutritt verboten. Bei UV- oder Infrarotlasern kann man das Streulicht nicht sehen. **Das Tragen der richtigen Schutzbrille ist obligatorisch.**

5. Elektrische Anlagen

Alle Labor- und Praktikumsräume besitzen **Not-Aus** Schalter, die man im Gefahrenfall betätigen soll. Die Beleuchtung des Raumes bleibt in Betrieb. Nach der Behebung der Gefahr kann der Schalter wieder zurückgezogen werden. Zusätzlich muss zur Aufhebung der Sperre im elektrischen Schaltschrank des Raumes ein rot leuchtender Schalter gedrückt werden.

Hat eine Person einen elektrischen Schlag bekommen, muss sie sofort zur Beobachtung in die Notaufnahme der Uni-Klinik gebracht werden.

Elektrische Vielfachsteckdosen auf dem Boden sind verboten (Sturzgefahr und elektrischer Schlag bei Wasserschäden).

An allen Labortüren befindet sich Name und Telefonnummer eines Verantwortlichen. Eine Nutzung des Labors mit seinen Anlagen ist nur nach der **Einweisung** durch den Laborverantwortlichen erlaubt.

6. Arbeiten mit Chemikalien

Chemische Arbeiten müssen in den Chemielaboren stattfinden, möglichst unter den Abzügen. Vor Aufnahme irgendwelcher chemischer Prozesse muss man sich im Gefahrenhandbuch über die Risiken der verwendeten Substanzen informieren.

Man informiere sich über die Funktion der Augendusche und der Tüрдusche.

Alle verwendeten Gefäße müssen beschriftet werden. Nach Abschluss der Versuche müssen alle benutzten Geräte gereinigt zurückgeräumt werden.

7. Arbeiten mit Gasen

Die Labore werden von Gasschränken aus mit Gas versorgt, die sich auf den Gängen befinden. In diesen brandgeschützten und abgesaugten Schränken sind die Flaschen angekettet. Im Brandfall wird hier die Gaszufuhr automatisch unterbrochen.

Sollte ein Sondergas zeitweise im Labor verwendet werden, muss die Gasflasche sicher angekettet werden.

8. Flüssiger Stickstoff (LN2)

In einigen Laboren wird flüssiger Stickstoff verwendet, z.B. in Kühlfallen. Der Vorrat der Physik-Fakultät befindet sich in einem Hochtank im Hof des Gebäudes. Die Abfüllung in einen Transportbehälter ist nur ausgebildetem Personal erlaubt.

LN2 wird in 10 Liter Kannen bereitgestellt.

Der Transport von LN2 ist **nur** im Lastenaufzug erlaubt, wenn der Sonderschlüssel benutzt wird und **keine Person zusammen mit dem LN2 im Aufzug ist.**

Beim Umfüllen von LN2 müssen Schutzbrille und Schutzhandschuhe getragen werden.